

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portomäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 50, Jahrgang 57 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 9. Dezember 1933

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Musterschutz in der deutschen Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie

Über die auf dem Gebiete der Musterschöpfungen im deutschen Edelmetallgewerbe bestehenden Mißstände und den verdienstvollen Kampf der vor einigen Monaten von dem Reichsverbande der Deutschen Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie ins Leben gerufenen Musterschutzstelle dagegen berichtet der folgende, uns von sachkundiger Seite zur Verfügung gestellte Aufsatz, den wir deshalb hier wiedergeben, weil er auch für den Fachhandel von lebhaftem Interesse sein dürfte.

Die Schriftleitung.

Die Musterschutzstelle übt eine Tätigkeit aus, die danach strebt, sich selbst aufzuheben. Wenn sie die von ihr gemachten Erfahrungen der Öffentlichkeit unterbreitet, so verfolgt sie damit das gleiche Ziel: die Verhältnisse so zu beeinflussen, daß man keine Musterschutzstelle mehr benötigt.

1. Darf ich jedes Muster fabrizieren, das mir in Auftrag gegeben wird?
2. Darf ich ein Muster fabrizieren, dessen Urheber mir unbekannt ist?
3. Ist ein Muster zur Nachbildung frei, wenn es nicht zum Musterschutz angemeldet ist?

Wenn jeder Fabrikant in seiner Tätigkeit sich diese drei Fragen, klar und unbeeinflusst durch eigennützige Erwägungen, beantworten würde, so dürfte es wohl den größeren Teil der Musterstreitigkeiten gar nicht geben.

Eine der übelsten Gepflogenheiten ist es, wenn nach ausgeführten Mustern, also nach übergebener fremder Ware fabriziert wird.

Der Vorgang spielt sich immer so ab, daß jemand ein im Handel befindliches Stück kauft und einem Lieferanten bringt mit dem Auftrage: „Machen Sie mir das so und so oft — aber natürlich billiger.“ Dem Auftraggebenden gehört in diesem Falle natürlich die Ware, das ausgeführte Stück. Was ihm nicht gehört, ist die Musterschöpfung. Daran begeht er einen Diebstahl in dem Augenblick, in dem er den Auftrag zur Fabrikation gibt. Der Fabrikant, der die Herstellung übernimmt, spielt die Rolle des Hehlers. Er wertet das gestohlene Geistesgut aus zu seinem Vorteil und dem des Diebes, und er

trägt unter Umständen den Schaden, wenn die Musterentwendung entdeckt und verfolgt, der Auftraggeber aber aus irgendwelchen Gründen nicht gefaßt werden kann.

Das gleiche Geschick kann den Graveur oder den Mechaniker treffen, der eine Einrichtung nach einem ausgeführten Stück herstellt. Auch in einem solchen Falle ist der Verdacht der unberechtigten Nachahmung ohne weiteres gegeben. Wenn das Muster doch schon fabriziert ist, wie ist es dann denkbar, daß man ehrlicherweise noch einmal eine Einrichtung in Auftrag gibt!

Es ist aber auch möglich, daß der Wunsch, irgendein vorhandenes Muster geschäftlich verwerten zu dürfen, von selbst, ohne Auftrag entsteht. Man ist aber ehrlich, man erkundigt sich. Wer hat das zuerst herausgebracht? Wem gehört es eigentlich? Aber es ist nicht herauszubringen, wenigstens nicht mit den Mitteln, die man anzuwenden beliebt. Nun nimmt man an: „Da ich den Urheber des Musters nicht finde, so wird er wohl mich auch nicht finden, wenn ich es ihm stehle — und fabriziere es selbst.“

Daß ein geistiger Diebstahl auch in einem solchen Fall vorliegt, ist klar. Ich darf ein Muster nur dann fabrizieren, wenn die Musterschöpfung ganz einwandfrei mir gehört. Zwischen Eigentum und Nichteigentum gibt es keine Übergänge. Und ein Muster, das mir nicht gehört, darf ich eben nicht ausnützen.

Damit ist auch gleich der dritte oben angeführte Fall erledigt: Der fehlende Eintrag zum Musterschutz. Er ist bei den Verhandlungen der Musterschutzstelle wiederholt als Entschuldigung angeführt worden. Völlig mit Unrecht. Der Eintrag zum Musterschutz erleichtert die Verfolgung einer Musterverletzung, aber er begründet sie nicht. Er stellt ja auch keinen Beweis dar, daß das eingetragene Muster wirklich eine eigene geistige Schöpfung des Eintragenden ist. Das muß ja im Streitfalle immer erst bewiesen werden. Der Vorgang der unberechtigten Nachbildung eines nichteigenen Musters bleibt immer der gleiche, mit oder ohne behördliche Registrierung.